

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden des
Abwasserzweckverbandes "Fließtal"
(Schmutzwassergebührensatzung)
vom 30. Juni 1993**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 21 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Fließtal" vom 16.06.93 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung vom 30.06.1993 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühr**

- (1) Der Abwasserzweckverband "Fließtal" (in weiterem Verband genannt) betreibt öffentliche Schmutzwasseranlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 16.06.93.
- (2) Für die Schmutzwasserbeseitigung werden vom Verband Gebühren erhoben, die alle voraussichtlichen Kosten der Abwasseranlagen des Verbandes und der Einleitung in fremde Anlagen decken, welche nicht über Beiträge und Zuschüsse Dritter abgegolten werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
 - einer Grundgebühr und
 - einer Mengengebühr.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig nach dieser Satzung ist
 - a) der Eigentümer des nach § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
 - b) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, daß er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann,
 - c) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die Gebührenpflicht aufgrund dessen erlangt, daß der Eigentümer durch gesetzliche Bestimmungen gehindert ist, die Gebühr auf die Betriebskosten der Miete umzulegen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr diesen Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Beide sind verpflichtet, den Wechsel dem Verband anzuzeigen.

**§ 3
Maßstab für die Grundgebühr**

- (1) Zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Abwasseranlagen des Verbandes wird eine Grundgebühr je Grundstücksanschluß erhoben.

**§ 4
Maßstab für die Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungseinrichtungen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ihm kann auferlegt werden, auf seine Kosten eine entsprechende Meßvorrichtung einzubauen.

(3) Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Soweit die Wasserversorgung nicht in Verantwortung des Verbandes liegt, hat der Gebührenpflichtige für das Vorhandensein einer Wasseruhr Sorge zu tragen.

(4) Die zugeführten Wassermengen sind durch den Verband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Bei einer Verbrauchsschätzung wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ablese- bzw. Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet, sofern der abgelesene Verbrauchszeitraum mindestens sechs Monate umfaßt. Ist auch das nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 50 cbm je Person im Jahr auszugehen ist, oder anhand von gleichgelagerten Fällen geschätzt.

(6) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- b) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, wenn diese an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/a als abzugsfähig im Sinne Absatz 2. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

(8) Bei zentraler Einleitung von Abwässern durch Nichtverbandsmitglieder in Verbandsanlagen erfolgt die Gebührenberechnung nach der gemessenen Menge der Abwässer am Einleitpunkt.

§ 5

Gebührensätze für die Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluß für ein Wohn- bzw. Erholungsgrundstück gestaffelt nach der abwasserrelevanten Nutzung wie folgt erhoben:

1 WE oder 1 Wochenendhaus	= 25,00 DM/Monat
2 WE	= 35,00 DM/Monat
3 und 4 WE	= 45,00 DM/Monat
5 und 6 WE	= 55,00 DM/Monat
7 und 8 WE	= 65,00 DM/Monat
mehr als 8 WE	= 75,00 DM/Monat

(2) Für einen Grundstücksanschluß bei gewerblich oder anders als zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzten Grundstücken wird die Grundgebühr gestaffelt nach der abwasserrelevanten Nutzung über Einwohnergleichwerte (EWgl) erhoben:

1 - 5 EWgl	55,00 DM pro EWgl monatlich
6 - 10 EWgl	50,00 DM pro EWgl monatlich
11 - 15 EWgl	45,00 DM pro EWgl monatlich
16 - 20 EWgl	40,00 DM pro EWgl monatlich
21 - 30 EWgl	35,00 DM pro EWgl monatlich
> 30 EWgl	30,00 DM pro EWgl monatlich

Die Einwohnergleichwerte ermitteln sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

(3) Bei gemischt genutzten Grundstücken erfolgt die Erhebung der Grundgebühr anteilig nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend dem Anteil der Nutzung.

§ 6 Gebührensätze für die Mengengebühr

(1) Der Satz für die Mengenbühr beträgt für Verbandsmitglieder 4,60 DM/cbm Abwasser.

(2) Für die Abwassereinleitung von Nichtverbandsmitgliedern in Verbandsanlagen wird eine Einleitgebühr von 2,50 DM/cbm Abwasser erhoben.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 1 und 2 Zuschläge erhoben, und zwar

bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)

von 401 bis 800 mg/l = 0,96 DM/cbm
von 801 bis 1.200 mg/l = 1,91 DM/cbm
von 1.201 bis 1.600 mg/l = 2,87 DM/cbm
von 1.601 bis 2.000 mg/l = 3,82 DM/cbm
ab 2.000 mg/l je angefangene 500 mg/l = 0,96 DM mehr.

Grundlage für die Abwasserbeschaffenheit sind die Allgemeinen Benutzerbestimmungen der BWB.

Der Verschmutzungsgrad wird vom Verband kontrolliert. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis der Verschmutzung durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt der Verband die Kosten.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. den ersten Bezug eines Gebäudes folgt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Anzeigepflicht und Änderung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenrechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Nichterfassung bzw. nicht angezeigte Änderungen befreien nicht von der Gebührenpflicht.

(3) Veränderungen bezüglich der Grundstücksnutzung, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. Das gleiche gilt bei Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen.

(4) Der Erstattungsanspruch muß in den Fällen des Abs. 1, Satz 2 bis zum 15. Februar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres beim Verband gestellt werden. Gebührenverringerungen um weniger als 20. v. H. der festgesetzten Schmutzwasserjahresgebühr führen nicht zu einer Erstattung.

(5) Steht in Fällen des § 4 Abs. 5, Satz 3 bei Veränderungen, die zu einer Verringerung der Jahresgebühr um mindestens 20 v. H. führen, eine Ablesung i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 2 erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres zur Verfügung, werden die Veränderungen auf schriftlichen Antrag rückwirkend berücksichtigt. Der Erstattungsantrag muß in diesen Fällen binnen einem Monat, nachdem die Ablesung zur Verfügung steht, beim Verband gestellt werden.

(6) Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenerhöhung führen, werden nur berücksichtigt, wenn sich die festgesetzte Schmutzwasserjahresgebühr dadurch um mehr als 20 v. H. erhöht.

(7) Veränderungen der Grundstücksnutzung, die zu einer Gebührenverringerung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Eingangs des Änderungsantrages gem. Abs. 1 folgt, berücksichtigt. Veränderungen der Grundstücksnutzung, die zu einer Gebührenerhöhung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Änderung der Bemessungsgrundlagen folgt, berücksichtigt.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Abgaben enthalten. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben werden.

(2) Die Grund- und Mengengebühren werden je zu einem Viertel ihres voraussichtlichen Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Mit der ersten Rate eines Abrechnungszeitraumes erfolgt die Schlußrechnung für die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach § 4 tatsächlich ermittelten Abwassermengen.

(3) Für den voraussichtlichen Jahresbetrag wird die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach § 4 tatsächlich ermittelte Abwassermenge zugrunde gelegt. Liegt eine solche nicht vor, gilt § 4 Abs. 5 Satz 3 sinngemäß.

(4) Gebühren bis zu 60,00 DM werden je zu einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Gebühren am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(5) Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht über

- a) die nach § 4 Abs. 3 absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen,
- b) die aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Entnahmestellen bezogenen Wassermengen,
- c) die Nutzung des angeschlossenen Grundstückes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes "Fließtal" (Schmutzwassergebührensatzung) vom 30.06.1993, beschlossen in der 2. öffentlichen Verbandsversammlung am 30.06.1993, ist hiermit öffentlich bekanntgegeben.

P. Staamann
Peter Staamann
Verbandsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 19.07.93
bis 02.08.93
Abgenommen am: 03.08.93

H. Kas
Gemeindeverwaltung
16547 Birkenwerder/b. Berlin
Hauptstraße 34

Schaukästen:

in der Hauptstraße neben dem Pfarramt
Am S-Bahnhof
Im Rathaus

Anlage 1 zur Schmutzwassergebührensatzung vom 30.06.1993

Unternehmen, Institution	Grundl.	Bemessung	Ewgl.
		(Anz.)	
Industrie	Besch.	5	1
Handwerksbetriebe	Besch.	5	1
Gewerbe	Besch.	5	1
Betriebe sonst.Art	Besch.	5	1
Lebensm.handel	Besch.	5	1
Handel	Besch.	5	1
Großhandelsunternehmen	Besch.	5	1
freiberufl.Untern.	Besch.	5	1
Steuerberatungsinst.	Besch.	5	1
Planungs-, Ing.-Büro	Besch.	5	1
Versicher., Krankenkassen	Besch.	5	1
Geldinstitute	Besch.	5	1
Post	Besch.	5	1
Verkehrsuntern.	Besch.	5	1
Verwaltung	Besch.	5	1
Sonstige	Besch.	5	1
landwirtsch.Untern.	Besch.	5	1
Tierpensionen	Anz.		4
Touristikunternehmen	Anz.		4
Schankwirtsch., Eisdielen	Besch.	3	1
Speisewirtsch.	Besch.	3	1
Imbißstuben, -stände	Besch.	3	1
Restaurants	Besch.	3	1
Hotels o. Restaur.	Betten	5	1
Fremdenzimmer	Betten	5	1
sonst.Beherberg.untern.	Betten	5	1
Ferienwohnungen	Betten	2	1
Schulen, Kitas	Kinder	20	1
Horte	Kinder	20	1
Krankenh., Sanatorien	Betten	4	1
Alten-, Kinder-, Jugend-,	Betten	4	1
Entbindungsheime	Betten	4	1
Kinder-, Jugendtagesh.	Betten	4	1
Studentenheime	Betten	2	1
Kasernen	Betten	2	1
Arztpraxen	Anz.		4
Physioth.	Anz.		4
Turn-, Sporthallen	Anz.		4
Versammlungsräume	Anz.		4
Jugend-, Seniorenclub	Anz.		4
Bürger-, Dorfgem.häuser	Anz.		4
Bibliotheken	Anz.		4
Kirchen	Anz.		4
Friedhöfe	Anz.		4
Schwimmbäder	Anz.		4
Saunen	Anz.		4
Fitneßzentren	Anz.		4
Fahrschulen	Anz.		4
Tanz-Musikschulen	Anz.		4